

Die elektronische Nachweisführung – es bleiben nur noch wenige Wochen Zeit...

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Eines der Kernthemen in der Abfallwirtschaft ist die Nachweisführung für gefährliche Abfälle, denn mit Nachweisdokumenten soll die „gemeinwohlverträgliche und schadlose“ Entsorgung der Abfälle transparent gemacht werden. Empfindliche Strafen (Ordnungswidrigkeiten und ggf. Ahndung von Straftaten) drohen denjenigen, die die abfallwirtschaftliche Nachweisführung nicht komplett beherrschen.

Fristenregelung

Erforderlich ist die Einführung der elektronischen Nachweisführung für gefährliche Abfälle zum 01.04.2010. Alle Beteiligten konnten im Laufe einer über dreijährigen Übergangszeit Erfahrungen sammeln. Diese Chance haben allerdings nur wenige genutzt, so dass in diesen Wochen bei vielen Unternehmen hektische Bemühungen laufen, den genannten Termin dennoch einzuhalten.

Zudem ist auch für Abfallerzeuger zum 01.02.2011 die qualifizierte elektronische Unterschrift unter den elektronischen Nachweisdokumenten erforderlich. Wir empfehlen jedoch, die qualifizierte elektronische Unterschrift schon jetzt zu nutzen, um einen nochmaligen organisatorischen Aufwand zu vermeiden.

Ausnahmeregelungen

Notwendig ist die elektronische Nachweisführung generell nur dann,

wenn mit gefährlichen Abfällen umgegangen wird. Für nicht gefährliche Abfälle ist i.d.R. keine Nachweisführung vorgeschrieben.

Darüber hinaus gibt es Ausnahmen. So genannte Kleinmengenerzeuger, bei denen im Jahr nicht mehr als 2 t gefährliche Abfälle insgesamt anfallen, sind generell von der Pflicht zur elektronischen Nachweisführung befreit und können die Nachweise weiterhin in Papierform erbringen.

Auch wenn gefährliche Abfälle im Rahmen eines Sammelentsorgungsnachweisverfahrens entsorgt werden, hat der Gesetzgeber eine Befreiung ausgesprochen.

Angebotene Systeme

Je nach Anzahl der Nachweisdokumente und Abfälle werden verschiedene Systeme zur elektronischen Nachweisführung angeboten. Für Anwender, die nur einen geringen Umfang an Nachweisdokumenten haben, steht der Länder-eANV zur Verfügung. Hier stellt der Bund allen Nutzern eine zurzeit kostenlose Plattform zur Verfügung.

Einige Firmen bieten Internet-Portale an, so z.B. der eANV-Baukasten von Fritz & Macziol, N-Suite von avado Data UDL oder das ZEDAL-System der Abfallmanagement AG. In der Region Berlin-Brandenburg wurde das ZEDAL-System durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin (SBB) vorgebracht. (Fortsetzung auf Seite 2)

In dieser Ausgabe

Elektronische Abfallnachweisführung	1/2
Status AEO für Unternehmen....	1/2
UVP-Pflicht im Einzelfall.....	3
Gesetz zur Bereinigung des Umweltrechts.....	4
Weiterbildung für Efb-Sachverständige	4
Seminartermine	4
Impressum.....	4

Muss Ihr Unternehmen AEO – zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – werden?

Dr. Ralf Freise, GUT GmbH

Seit dem 1. Januar 2008 können Unternehmen den Status **AEO (Authorized Economic Operator)** beantragen. Mit der Vergabe der AEO-Zertifikate wird Firmen Vertrauenswürdigkeit in globalen Supply Chains bestätigt.

Dies betrifft alle Mitglieder der internationalen Lieferkette jedes Wirtschaftsgutes, also: Hersteller und ihre Lieferanten, Ausführer, Einführer, Spediteure, Lagerhalter, Zollagenten und Beförderungsunternehmen, sofern die Güter über die EU-Grenze gehen.

Sollte mein Unternehmen das machen?

Wir raten zur **baldigen Zertifizierung als AEO, weil**

- es wahrscheinlich ist, dass eine fehlende Zertifizierung als AEO mittelfristig zum Widerruf bestehender export- und zollrechtlicher Vereinbarungen (Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Die genannten Internet-Portale ermöglichen es, die elektronischen Nachweisdokumente zu erstellen und abzulegen. Die Verantwortlichkeit für die Pflege der elektronischen Dokumente liegt dann beim Portalanbieter; zudem ist die Registerführung möglich.

Internet-Portale sind für Nutzer zu empfehlen, die regelmäßig mit gefährlichen Abfällen umgehen.

Entsorgungsunternehmen ergänzen in der Regel ihre innerbetriebliche Abfallwirtschafts-Software um ein Modul zur elektronischen Nachweisführung. Hier bietet u.a. ITU Consist das System MODAWI an, das auch als Middleware-Software bezeichnet wird.

Über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) werden alle Teilnehmer der elektronischen Nachweisführung verbunden; dies wird durch die Anmeldung bei der virtuellen Poststelle (VPS) ermöglicht.

"Neu" wahrgenommene Verantwortung

Erstaunlicherweise wird vielen Unternehmen bei der Vorbereitung auf die neue elektronische Nachweisführung erst richtig bewusst, welche Verantwortung mit der abfallwirtschaftlichen Nachweisführung verbunden ist. Insbesondere die Leistung der Unterschrift (z.B. für die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle) sorgt bei vielen Mitarbeitern dafür, dass sie die eigene Verantwortung neu wahrnehmen.

Geklärt werden muss generell auch, wer im Unternehmen Unterschriften leisten darf und damit Verantwortung übernehmen möchte und soll.

Eile ist geboten ...

Die GUT bietet offene Seminare und Inhouse-Schulungen zur abfallwirtschaftlichen Nachweisführung an, in denen Praxisbeispiele und Übungen das erworbene Wissen vertiefen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Einführung der elektronischen Nachweisführung in Ihrem Hause oder beraten Sie zu Ausnahmeregelungen.

(Fortsetzung von Seite 1) bzw. zu keiner neuen Erteilung solcher Vereinfachungen führen wird,

- bereits die jetzigen Erfahrungen mit der C-TPAT-Zertifizierung zeigen, dass amerikanische Unternehmen mit Europäern nur dann Handel treiben werden, wenn diese ebenfalls C-TPAT-registriert sind. Geschäfte mit den USA werden nur noch möglich sein mit Partnern, die das AEO-Zertifikat haben, und dies betrifft dann nicht nur den Hersteller, sondern die gesamte Lieferkette. Davon sind somit insbesondere auch die Logistikdienstleister betroffen.

Diese direkt bzw. indirekt am Export in die USA beteiligten Unternehmen sollten daher unbedingt und zügig die Zertifizierung als AEO anstreben.



Voraussetzungen

Nach dem Zollkodex (vgl. EG-VO 648/2005) und der ZK-DVO (vgl. EG-VO 1875/2006) geht es vor allem um die Einhaltung von vier Voraussetzungen:

1. die bisher angemessene Einhaltung der Zoll- und Exportvorschriften (also: der gute Ruf hinsichtlich Einhaltung des Zoll- und Exportrechts),
2. ein zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher (neben der Buchführung geht es hier u.a. um ein Management der Warenbewegungen und interne Kontrollen zur Entdeckung von irregulären / illegalen Transaktionen),
3. die nachweisliche Zahlungsfähigkeit (zum Erhalt von Zollerleichterungen) und
4. angemessene Sicherheitsstandards für Ihr Unternehmen und die ganze internationale Lieferkette (u.a. Zugangskontrollen, periodische Si-

cherheitsprüfungen von Mitarbeitern, klare Identifizierung von Handelspartnern zur Sicherung der internationalen Lieferkette).

Die Komplexität dieser Anforderungen wird erst deutlich, wenn man die Anforderungen hierfür nach WCO – Framework, ZK-DVO, Leitlinien der EG-Kommission sowie nach ISO 28001 zur Sicherheit der Lieferkette vergleicht. Hinzu kommt die Deutsche Dienstvorschrift des BMF, dessen Selbstbewertungsbogen sich an einigen wenigen Stellen von dem der EG unterscheidet. Dieser Antrag und der Selbstbewertungsbogen aus der Deutschen Dienstvorschrift ist für einen Antrag in Deutschland zu verwenden.

Was sollten Sie tun?

Sie sollten schon jetzt die Schritte ergreifen, um Elemente eines präventiven Risikomanagements der Zoll- und Exportkontrolle und eines *Screening* der internationalen Lieferkette zu verstärken. Hierzu sind folgende Schritte erforderlich: Realisierung der Organisations- und Überwachungspflicht des Ausfuhrverantwortlichen (z.T. vertreten durch den Exportleiter), u.a. durch:

- Erstellen bzw. Überprüfung von zoll- und exportrechtlichen Organisationsanweisungen
- Eventuell Zusammenfassung dieser Texte in einem Exporthandbuch besser integriertes MS,
- *Inhouse* -Seminare zur Umsetzung der Exportpflichten,
- Compliance mit Sanktionslisten der EG und der USA,
- Beratung bei der Installierung einer Exportsoftware bzw. iMS,
- vertragliche Absicherungen mit dem Ziel, dass Tochtergesellschaften/ Handelsvertreter ihren exportrechtlichen Recherchepflichten gegenüber ihren Kunden nachkommen.

Diese Aufgaben lassen sich gut in ein ggf. bereits bestehendes prozessorientiertes Managementsystem für z.B. Qualität integrieren. Hierfür stellen wir Ihnen gerne unsere Erfahrungen zur Verfügung.

Umweltverträglichkeitsprüfung oder allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls?

Dipl.-Ing. Ina Goetzke, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG muss die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG, spätestens aber nach Beginn des Zulassungsverfahrens auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich feststellen, ob für ein Vorhaben im Sinne von § 3c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das heißt, ohne die Feststellung der UVP-Pflicht kann das Zulassungsverfahren nicht durchgeführt werden.

Wird im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, so ist diese Feststellung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des UIG gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 1 UVPG zugänglich zu machen (d. h., die Feststellung ist auf Anfrage zur Verfügung zu stellen).

Nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG ist bekannt zu geben, dass keine UVP erforderlich ist. Die Veröffentlichung muss spätestens gemeinsam mit der Bekanntmachung des Vorhabens unter Hinweis auf Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls erfolgen.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls findet nicht statt, wenn Vorhabenträger und zuständige Behörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung vereinbaren und mit dieser Vereinbarung die Grundlage für die Feststellung der UVP-Pflicht schaffen.

Erläuterungen zum Vorgehen findet man im Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten vom 14.08.2003 oder in der UBA-Schrift zur Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften vom 14.08.2003.

Allgemeine und standortbezogene Einzelfallprüfung

Die einfachsten Fälle, in denen eine Einzelfallprüfung vorgeschrieben ist, werden im Anhang 1 des UVPG genannt. Für die Vorhaben, die mit

„A“ gekennzeichnet sind, wird eine allgemeine Vorprüfung verlangt und für die Vorhaben, die mit „S“ gekennzeichnet sind, eine standortbezogene Vorprüfung. Damit gibt es zwei unterschiedliche Fälle der Vorprüfung.

Nähere Angaben zur Methodik sind in § 3c Satz 1 und 2 UVPG festgelegt. Danach muss für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches; wenn nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anhang 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Der Begriff „erheblich“ ist in diesem Zusammenhang anders zu sehen als bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Projektes. Beeinträchtigungen sind bereits dann als „erheblich“ einzustufen, wenn sie so bedeutend sind, dass es im konkreten Fall nicht genügt, die Zulässigkeit des Vorhabens ohne UVP zu klären. Es stellt sich die Frage, ob eine UVP dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht, ob der zusätzliche Aufwand, den sie erfordert, im Verhältnis zu den Vorteilen steht. Genaue Maßstäbe dazu fehlen.

Es kommt darauf an, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Möglichkeit dieser Beeinträchtigung besteht. Die Prüfung ist allerdings überschlägig, genaue Untersuchungen werden nicht gefordert, aber auch nicht ausgeschlossen. Wenn ein Vorhabenträger Interesse an einer größeren

Prüftiefe hat, um eine UVP-Pflicht zu vermeiden, wo eventuelle Verfahrensverzögerungen zu seinen Lasten gehen, sollte es jedoch möglich sein, die vom Vorhabenträger der Behörde zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. zusätzliche Fachgutachten) für die Feststellung der UVP-Pflicht mit heranzuziehen.

Änderungen oder Erweiterungen bereits UVP-pflichtiger Vorhaben

Bei geplanten Änderungen oder Erweiterungen eines Vorhabens, für das bereits eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG immer eine allgemeine Einzelfallprüfung für die Änderung durchzuführen. Eine Bagatellschwelle gibt es auch hier nicht.

Wenn allerdings die Änderung oder Erweiterung so groß ist, dass diese allein die Größen- und Leistungswerte der Anlage 1 Spalte 1 UVPG erreicht oder überschreitet, ist gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 eine UVP durchzuführen.

Frühere Änderungen und Erweiterungen werden durch § 3e Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz UVPG in die Vorprüfung mit einbezogen, für die zum Zeitpunkt ihrer Zulassung das UVPG in seiner alten oder geänderten Fassung bereits galt, jedoch eine UVP unterblieb. Die Regelung betrifft Änderungen und Erweiterungen, die nach dem 31. Juli 1990 bzw. dem 2. August 2001 zugelassen worden sind.

Die Regelung geht über die ohnehin nach Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG geforderte Berücksichtigung vorhandener Belastungen am Standort hinaus. Ähnlich der Kumulationsregel in § 3b Abs. 2 UVPG wird das Änderungsvorhaben hinsichtlich seiner Größe und Art im Rahmen der Vorprüfung so betrachtet, als würde es gemeinsam mit den früheren Änderungen und Erweiterungen verwirklicht. Die Größenwerte aller vorherigen Änderungen und Erweiterungen werden angerechnet, sofern die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bundeseinheitliche Regelung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Dipl.-Umweltwiss. M.Sc. Katja Fenske, GUT GmbH

Am 17.08.2009 wurde das Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) verkündet. Es ist ein Artikelgesetz, das die Änderung einer Vielzahl von Rechtsvorschriften vorsieht und vorbehaltlich am 01.03.2010 in Kraft tritt. Das RGU bezweckt die Ablösung von Bundesrecht, das auf der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform im Jahre 2006 beruht. Zudem sollen diese Rechtsvorschriften durch bundeseinheitliche Vollregelungen ersetzt werden.

Im Artikel 1 des RGU wird die UVP-Gesetzgebung an die formulierte Zielsetzung des Gesetzes angepasst. Bisher enthielt das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) Regelungsaufträge an die Bundesländer, die in eigenem Ermessen über die UVP-Pflicht (allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles) bestimmter Vorhaben (z.B. Abwasserbehandlungsanlagen, Entnahme von Grundwasser, Wasserkraftanlagen und Rodung von Waldflächen) zu entscheiden hatten. Diese wasserwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vorhaben sind gegenwärtig in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

zum UVPG in der Spalte 2 mit einem „L“ (UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts) gekennzeichnet. Das RGU schafft diese Regelungsaufträge komplett ab und ersetzt sie durch Vorgaben auf Bundesebene. Im diesem Sinne fällt der § 3d des UVPG weg und die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben der Nummern 13 und 17 der Anlage 1 zum UVPG wird neu festgelegt.

Zudem wird die Anlage 1 zum UVPG durch Einfügung der Nummern 13.2.2 bis 13.2.2.3 ergänzt, um die Lücke bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie für den Bereich der Deutschen Ausschließlichen Wirtschaftzone zu schließen. Vorhaben dieser Art wird es aber nur wenige geben.

Durch die Neuregelung des Rechts der Wasserwirtschaft im Wasserhaushaltsgesetz und zu der Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich weiterhin eine Folgeänderung in der Nummer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG, wobei die bestehenden Schutzkriterien inhaltlich ergänzt werden. Somit wird zukünftig der gesetzlich festgelegte Untersuchungsumfang im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles geringfügig erhöht.

Die weiteren Artikel des RGU dienen vorbehaltlich formaljuristischen Zwecken.

Weiterbildung für Efb-Sachverständige

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT GmbH

Auch im Jahr 2010 laden die GUT und die Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. zur Weiterbildung für Efb-Sachverständige nach Berlin ein. Am 07.01.2010 findet die Veranstaltung mit Vorträgen zu aktuellen Themen statt.

Am 08.01.2010 werden verschiedene Systeme zur elektronischen Abfallnachweisführung vorgestellt.

Fordern Sie das ausführliche Programm und das Anmeldeformular an oder informieren Sie sich unter www.gut.de.

Seminare 2010 (Auswahl)

- **Weiterbildung für Efb-Sachverständige:** 07.01.; 30.09.
 - **Elektronische Nachweisführung für Efb-Sachverständige:** 08.01.
 - **Fortbildungslehrgang nach § 11 EfbV und § 6 TgV/Fortbildung für Abfallbeauftragte:** 09./10.02.; 20./21.04.; 08./09.06.; 15./16.06.; 28./29.09.; 05./06.10.; 12./13.11. (speziell für Bioabfallentsorger); 16./17.11.
 - **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV und § 3 TgV:** 03.–06.05.; 01.–04.11.; 06.–09.12.
 - **Ergänzungslehrgang nach § 4 Deponieverordnung:** 23.04.
 - **Ergänzungslehrgang Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall:** 07.05.; 05.11.
 - **Aus- und Weiterbildung interner Auditoren – Modul Qualitätsmanagement:** 17./18.05.; 20./21.09.
 - **Aus- und Weiterbildung interner Auditoren – Modul Umweltmanagement:** 17./18.05.; 20./21.09.
 - **Aus- und Weiterbildung interner Auditoren – Allgemeine Grundlagen:** 19.–21.05.; 22.–24.09.
 - **Abfallwirtschaftliche Nachweisführung:** 11.02.; 18.03.; 10.06.; 09.09.; 18.11.
 - **Fachkunde für Immissionschutzbeauftragte:** 15.–18.03.; 29.11.–02.12.
 - **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 22.04.; 07.10.
 - **Grundlagen des Gewässerschutzes – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:** 29.04.; 16.09.
 - **Grundlagen der Abfallwirtschaft:** 30.04.; 17.09.
- Weitere Informationen:**
- **Tel.:** 030 53339 - 150
 - **E-Mail:** l.metzkes@gut.de
 - **Internet:** www.gut.de

www.gut.de**Impressum**

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. a.

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: 030 53339 - 299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht